

Politische Gemeinde Birwinken

REGLEMENT

**ÜBER DIE ABGABE VON
ELEKTRISCHER ENERGIE**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite	4
Art. 1 Geltung	Seite	4
Art. 2 Geltungsbereich	Seite	4
Art. 3 Erschliessungspflicht Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	Seite	5
2. Umfang und Art der Elektrizitätsabgabe	Seite	5
Art. 4 Regelmässigkeit der Energieabgabe	Seite	5
Art. 5 Unterbrechungen und Einschränkungen	Seite	6
Art. 6 Vorkehrungen bei Unterbrüchen	Seite	6
Art. 7 Art der Energie, Schutzmassnahmen	Seite	6
Art. 8 Verwendung der bezogenen Energie	Seite	7
Art. 9 Spezielle Anschlussbewilligung	Seite	7
Art. 10 Verweigerung der Energieabgabe	Seite	8
Art. 11 Leistungsfaktor	Seite	8
Art. 12 Haftung für Schäden	Seite	8
3. An- und Abmeldung	Seite	9
Art. 13 Anmeldung von Anschlüssen	Seite	9
Art. 14 Eigentums- und Wohnungswechsel	Seite	9
Art. 15 Auflösung des Bezugsverhältnisses	Seite	9
Art. 16 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	Seite	10
4. Anschluss an die Verteilanlagen	Seite	10
Art. 17 Anschlussleitung Änderung des Anschlusses	Seite	10
Art. 18 Zahl der Anschlüsse	Seite	10
Art. 19 Gemeinsame Zuleitung	Seite	10
Art. 20 Durchleitungsrechte	Seite	11
Art. 21 Kosten der Anschlussleitung	Seite	11
Art. 22 Eigentum an Anschlussleitungen	Seite	11
Art. 23 Plombierung	Seite	11
Art. 24 Aufhebung von Anschlüssen	Seite	12
Art. 25 Umbau auf Kabel	Seite	12
Art. 26 Schutzmassnahmen	Seite	12
Art. 27 Kataster	Seite	12
Art. 28 Temporäre Anschlüsse	Seite	12
Art. 29 Mitbenützung von Tragwerken und Leerrohren	Seite	13
Art. 30 Transformatorenstationen	Seite	13
Art. 31 Grabarbeiten	Seite	13

5.	Hausinstallationen, Bewilligungen	Seite	14
	Art. 32 Begriff der Installationen	Seite	14
	Art. 33 Technische Anforderungen	Seite	14
	Art. 34 Bewilligungserteilung	Seite	14
	Art. 35 Allgemeine Installationsbewilligung	Seite	15
	Art. 36 Widerruf einer Bewilligung	Seite	15
	Art. 37 Anmeldung Hausinstallationen	Seite	15
	Art. 38 Anmeldung Not- und Eigenstromerzeugungsanlagen	Seite	15
	Art. 39 Meldepflicht Fertigstellung / Inbetriebsetzung	Seite	16
	Art. 40 Sicherheit der Installationen	Seite	16
	Art. 41 Vermeidung von Störungen anderer Anlagen	Seite	17
	Art. 42 Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung	Seite	17
6.	Installationskontrollen	Seite	17
	Art. 43 Kontrollorgane	Seite	17
	Art. 44 Abnahmekontrollen	Seite	17
	Art. 45 Periodische Kontrollen	Seite	18
	Art. 46 Behebung von Mängeln	Seite	18
	Art. 47 Haftpflicht	Seite	18
	Art. 48 Kosten der Kontrollen	Seite	18
	Art. 49 Recht auf Zutritt	Seite	18
7.	Messeinrichtungen	Seite	19
	Art. 50 Zähler und andere Tarifapparate	Seite	19
	Art. 51 Plombierung	Seite	19
	Art. 52 Beschädigung	Seite	19
	Art. 53 Prüfung auf besonderes Verlangen	Seite	20
	Art. 54 Toleranzen	Seite	20
	Art. 55 Anzeigepflicht des Bezügers	Seite	20
	Art. 56 Unterzähler	Seite	20
	Art. 57 Feststellung des Energieverbrauchs	Seite	20
	Art. 58 Fehlanzeige	Seite	21
	Art. 59 Energieverluste	Seite	21
8.	Gebühren, Elektrizitätstarif, Rechnungswesen	Seite	22
	Art. 60 Anschlussgebühren	Seite	22
	Art. 61 Tarife	Seite	22
	Art. 62 Spezielle Tarife	Seite	22
	Art. 63 Tarifbeschlüsse	Seite	22
	Art. 64 Rechnungsstellung	Seite	23
	Art. 65 Mahnung	Seite	23
	Art. 66 Einbau von Münzzählern	Seite	23

9. Einstellung der Energielieferung	Seite	24
Art. 67 Verfahren und Gründe	Seite	24
Art. 68 Abtrennen gefährlicher Anlageteile	Seite	24
Art. 69 Unrechtmässiger Energiebezug	Seite	24
10. Haftung	Seite	25
Art. 70 Haftpflicht des Werkes	Seite	25
Art. 71 Haftpflicht des Bezügers	Seite	25
11. Schlussbestimmungen	Seite	25
Art. 72 Rekursmöglichkeiten	Seite	25
Art. 73 Genehmigung und Inkrafttreten	Seite	25

Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglementes gelten auch für die weibliche Form.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltung

- 1 Das Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Birwinken (nachfolgend Werk genannt) ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer Kommission übertragen.
- 2 Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezüger sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.
- 3 Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des Werkes.
- 4 Der Bezug von Energie bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.
- 5 Als Bezüger gilt der Eigentümer, Pächter oder Mieter einer Liegenschaft.
- 6 Jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch abgegeben.
- 7 Die Werke führen eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Haushalt ist wirtschaftlich, selbsttragend und mittelfristig ausgeglichen zu führen.
- 8 Das Werk finanziert sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 2

Geltungsbereich

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Birwinken mit Strom beliefern, muss die Gemeinde die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Strom beliefern, garantieren sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen.

Art. 3

Erschliessungs-
pflicht
Ausserordentliche
Bezugsverhältnisse

- 1 Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.
- 2 Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht.
- 3 In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

2. Umfang und Art der Elektrizitätsabgabe

Art. 4

Regelmässigkeit
der Energieabgabe

Das Werk liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 5

Unterbrechungen
und
Einschränkungen

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und

- Erweiterungsarbeiten;
- in Spitzenlastzeiten ist das Werk berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten zu sperren.

Das Werk nimmt, soweit möglich, bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 6

- Vorkehrungen bei Unterbrüchen
- 1 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.
 - 2 Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
 - 3 Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

Art. 7

- Art der Energie, Schutzmassnahmen
- Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 8

- Verwendung der bezogenen Energie
- Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter. Diese gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes. Bei Montage von Unterzählern gilt Art. 56.

Art. 9

- Spezielle Anschlussbewilligung
- 1 Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung. Der Bezüger hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- Der Anschluss oder die Aenderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen), Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere vom Werk bezeichnete elektrische Geräte.
 - Zusätzliche Anschlüsse ab 2 KW
 - Der Anschluss oder die Aenderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Bezüger ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk nach den üblichen Normen bestimmt.
Bei bereits bewilligten Geräten verfügt das Werk zulasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet.
Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 NIV.
 - Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 3 Abs. 3 dieses Reglementes.
- 2 Für den Anschluss von vorgenannten Verbrauchsapparaten sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.
- 3 Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen und anderen Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Apparaten kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 10

Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und anderen Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

Art. 11

Leistungsfaktor

Das Werk bestimmt den Leistungsfaktor (Blindleistungen). Wird er nicht

eingehalten, so trifft es geeignete Massnahmen oder legt besondere Bezugsbedingungen fest.

Art. 12

Haftung für
Schäden

- 1 Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezü gern wegen Ausfalls der Rundsteueranlagen, wegen Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung infolge Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, aus. Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.
- 2 Verlangt ein Bezü ger Schadenersatz für Schäden, die auf eine ungenügende Qualität des Stromes zurückzuführen sind, kann das Werk eine Kontrollmessung gemäss SEV Normen 3600-1, 2 oder sinngemässe technische Normen (IEC usw.) anordnen. Die Kosten trägt jene Partei, die ins Unrecht versetzt wird. Der Bezü ger ist vorgängig auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen.
- 3 Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

3. An- und Abmeldung

Art. 13

Anmeldung von
Anschlüssen

- 1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Es sind die beim Werk erhältlichen Formulare zu benutzen. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Eigentümers beizubringen.
- 2 Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.
- 3 Anschlussgesuche und Anzeigen für die Erstellung, Ergänzung oder Aenderung von Installationen müssen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien an das Werk gerichtet werden. Es ist seine Genehmigung abzuwarten.

Art. 14

Eigentums- und
Wohnungswechsel

- 1 Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens eine Woche vorher zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die anstehenden und für die laufenden Kosten.
- 2 Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Eigentümer.

Art. 15

Auflösung des Be-
zugsverhältnisses

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Bezugsverhältnis vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung seines Energieverbrauches bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

Art. 16

Vorübergehende
Nichtbenützung von
Verbrauchsanlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Grundgebühren, sofern die Zähler montiert bleiben.

Für leerstehende Objekte ist der Eigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

4. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 17

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| Anschlussleitung | 1 | Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis zur Anschluss-Sicherung bzw. einem anderen Anschluss-Ueberstromunterbrecher (Abgabestelle) erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer zulasten des Grundeigentümers. Das Werk bestimmt in Absprache mit dem Eigentümer die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherungen und der Mess- und Steuerapparate. |
| | 2 | Der Grundeigentümer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. |
| Aenderung des Anschlusses | 3 | Verursacht der Bezüger bzw. der Eigentümer wegen Um- oder Neubauten die Verlegung, Aenderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das Gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen. |

Art. 18

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Zahl der Anschlüsse | 1 | Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. |
| | 2 | Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Bestellers. |

Art. 19

- | | | |
|----------------------|--|--|
| Gemeinsame Zuleitung | | Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen. |
|----------------------|--|--|

Art. 20

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Durchleitungsrechte | 1 | Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für |
|---------------------|---|---|

Leitungen, Masten etc. des übergeordneten Netzes oder das Anbringen von Hinweistafeln zu gewähren sowie das Aufstellen von Strassenlampen, Trenn- und Verteilkabinen zu dulden. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen.

- 2 Die Durchleitungsdienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.
- 3 Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilkabinen der Zugang zu Liegenschaften vorübergehend behindert wird, richtet das Werk keine Entschädigung aus.

Art. 21

Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung, inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten, gerechnet ab der Anschlussstelle, sind vom Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk, in Absprache mit dem Bauherrn, bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 22

Eigentum an den Anschlussleitungen

- 1 Die Anschlussleitungen bis und mit Haussicherungskasten bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.
- 2 Die Bezüger tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Art. 23

Plombierung

Die Anschluss-Ueberstromunterbrecher (Hauptsicherung) werden vom Werk plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren, welche im Netzgebiet eine Installationsbewilligung besitzen, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

Art. 24

Aufhebung von Anschlüssen

- 1 Bei Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird der Hausanschluss durch das Werk abgetrennt. Das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.
- 2 Bei einer Abtrennung werden die geleisteten Anschlussgebühren nicht mehr zurückerstattet.

Art. 25

Umbau auf Kabel

Wünscht der Bezüger bzw. Eigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es sämtliche damit zusammenhängenden Kosten.

Änderungen an der Hausinstallation gehen in jedem Fall zu Lasten des Eigentümers.

Art. 26

Schutzmassnahmen

1 Wenn der Bezüger bzw. Eigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

2 Das Werk ist berechtigt, Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nach Anzeige entschädigungslos zu kappen. Die Kosten sind durch den Eigentümer zu übernehmen.

Art. 27

Kataster

Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

Art. 28

Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen ab Verteilnetz gehen zu Lasten des Bestellers.

Art. 29

Mitbenützung von Tragwerken und Leerrohren

Die Mitbenützung von Tragwerken, Leerrohren etc. für werkfremde Leitungen kann durch besondere Vereinbarungen geregelt werden.

Art. 30

Transformatoren-

1 Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen,

stationen

eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zu Lasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeit, Mietvertrag etc.). Das Werk ist berechtigt, solche Trafostationen auch für die Belieferung von Dritten zu nutzen.

- 2 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche über die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

Art. 31

Grabarbeiten

- 1 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- 2 Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- 3 Jeder Eigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

5. Hausinstallationen, Bewilligungen

Art. 32

Begriff der Installationen

- 1 Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die in Art. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufgezählten stromerzeugenden, verteilenden und verbrauchenden Einrichtungen und Anlagen, darunter insbesondere
 - Hausinstallationen nach Art. 16 des schweizerischen Elektrizitätsgesetzes unter Einschluss der fest angeschlossenen sowie der gesteckten ortsfesten Erzeugnisse;
 - Installationen, die aus einer Hausinstallation gespeist werden, mit ihr örtlich zusammenhängen und sich auf einem Areal befinden, über das der Inhaber der speisenden Hausinstallation das Verfügungsrecht hat, sowie Verbindungsleitungen zwischen Hausinstallationen, die über privaten oder öffentlichen Grund führen.
- 2 Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschluss-Ueberstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

Art. 33

Technische Anforderungen

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), der Eidgenössischen Starkstromverordnung und den Werkvorschriften entsprechen.

Art. 34

Bewilligungs-erteilung

- 1 Die Installationsbewilligung wird durch das Werk an Installateure erteilt, welche die in der Starkstromverordnung enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.
- 2 Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 2 Mio. Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen. Das Werk erteilt Auskunft, wer im Besitz der Installationsbewilligung ist.
- 3 Die Bewilligung ist nicht übertragbar und, mit Ausnahme der Ersatzbewilligung gemäss Art. 10 NIV, unbefristet gültig.

Art. 35

Allgemeine
Installations-
bewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Bewilligung der Werke im Sinne von Art. 120 ter der Eidgenössischen Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Art. 36

Widerruf einer
Bewilligung

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- der Bewilligungsinhaber oder sein Personal in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst.

Art. 37

Anmeldung von
Hausinstallationen

Die Anmeldung für die Ausführung, Aenderung, Ergänzung und Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitz einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmefälle, haftet die Installationsfirma.

Art. 38

Anmeldung Not-
und
Eigenstromerzeugun-
gsanlagen

- 1 Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Werkes mit dem Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.
- 2 Für Bezüger mit eigenen Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Werk im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen (Vorlage an das ESTI).

Art. 39

Meldepflicht
Fertigstellung /
Inbetriebsetzung

- 1 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Installateur die Schlusskontrolle nach NIV durchzuführen und in einem Protokoll die Werte der Isolationsmessungen, der Schutzmassnahmen und der Schutzorgane festzuhalten und zusammen mit der Fertigstellungsanzeige dem Werk einzureichen.
- 2 Bei Neubauten oder grösseren Umbauten wird frühestens nach Eingang einer provisorischen Fertigstellungsanzeige an das Werk eine definitive Messeinrichtung installiert.

Art. 40

Sicherheit der
Installationen

- 1 Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden.
- 2 Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die technischen Vorschriften der Swisscom sowie die technischen Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates für besondere Installationen.
- 3 Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so ist nach jenen Normen vorzugehen, die sich sinngemäss anwenden lassen. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen.
- 4 Sind Installationen für jedermann oder für Personal, das über ihre Gefahren nicht unterrichtet ist, zugänglich, muss der Inhaber dafür sorgen, dass unter Spannung stehende Teile auch bei Unachtsamkeit weder direkt, noch indirekt (z.B. mit Werkzeugen, Geräten des täglichen Gebrauchs usw.) berührt werden können.

Art. 41

Vermeidung von
Störungen anderer
Anlagen

- 1 Elektrische und störungsgefährdete Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instandgehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.
- 2 Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

unzumutbare Beeinflussungen auf, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das zuständige Departement; es hört zuvor die beteiligten Kontrollstellen (Art. 21 EIG) an.

Art. 42

Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, den Art. 39 und 40 dieses Reglementes entsprechendem Zustand gehalten werden und dass Mängel an Apparaten und Anlageteilen sofort beseitigt werden. Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem Werk oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

6. Installationskontrollen

Art. 43

Kontrollorgane

Die in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen werden von den Kontrollorganen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (zuständig für den Bereich Mittelspannungsnetz) und von den vom Werk beauftragten Unternehmungen (zuständig für den Bereich Niederspannungsnetz) durchgeführt.

Art. 44

Abnahmekontrollen

Aufgrund der beim Werk eingegangenen Fertigstellungsanzeigen veranlasst dieses die erstmalige Abnahmekontrolle einer Neu- bzw. Umbauanlage.

Art. 45

Periodische Kontrollen

Die gemäss Art. 36 NIV geforderten periodischen Kontrollen der Hausinstallationsanlagen veranlasst das Werk selbständig.

Art. 46

Behebung von Mängeln Festgestellte Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Sie haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Art. 47

Haftpflicht Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftpflicht entbunden.

Art. 48

- Kosten der Kontrollen
- 1 Die Kosten für die erstmalige Abnahmekontrolle einer fertiggestellten Anlage (Neu-, Um- und Anbauten) trägt der Eigentümer.
 - 2 Die Kosten für die periodischen Kontrollen trägt das Werk.
 - 3 Die Kosten für allfällige Nachkontrollen werden dem Eigentümer verrechnet. Besondere Aufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 49

Recht auf Zutritt Den Kontrollorganen sowie den Vertretern des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

7. Messeinrichtungen

Art. 50

Zähler und andere
Tarifapparate

- 1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler, Schaltuhren und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 56 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für die Messeinrichtungen und Tarifapparate sowie für die Spitzensperrungen notwendigen Einrichtungen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
- 2 In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.
- 3 Die Kosten der erstmaligen Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Eigentümer bzw. der Bezüger.
- 4 Die Kosten der periodischen, amtlichen Eichung inklusive dem Ein- und Ausbau des Zählers werden vom Werk übernommen.
- 5 Bei Wandlermessungen muss der Eigentümer bzw. Bezüger die geeichten Wandler und die Anschlussklemmen zur Verfügung stellen. Der Zähler wird vom Werk geliefert.

Art. 51

Plombierung

- 1 Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 2 Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 52

Beschädigung

Werden Zähler oder andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden ihm die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten belastet.

Art. 53

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 54

Toleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 90 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

Art. 55

Anzeigepflicht des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem Werk sofort zu melden.

Art. 56

Unterzähler

- 1 Unterzähler sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen erteilt das Werk.
- 2 Bewilligte Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind klar als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nachzeichnen zu lassen.
- 3 Aus den vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.

Art. 57

Feststellung des Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in den vom der Gemeinde festgelegten Zeitabständen.

Art. 58

Fehlanzeige

- 1 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit als möglich

aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

- 2 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:
 - Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
 - Hat sich die Fehlanzeige zu Lasten des Bezügers ausgewirkt, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfristen des Obligationenrechts.
- 3 Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.
- 4 Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.
- 5 Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnung.

Art. 59

Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

8. Gebühren, Elektrizitätstarif, Rechnungswesen

Art. 60

Anschluss-
gebühren

Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Werkes werden in der Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Birwinken festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer bzw. dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 61

Tarife

Der Elektrizitätstarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, Preisänderungen des Energielieferanten (EKT) in gleichem Umfang an die Bezüger weiterzugeben. Der Tarif besteht aus den Grundtaxen (wiederkehrende Gebühren), dem Konsumpreis, dem Tarif für Grossbezüger, Leistung, Arbeit, Blindstrom usw. Das Werk bestimmt die Tarifzeiten.

Art. 62

Spezielle Tarife

In speziellen Fällen kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

Art. 63

Tarifbeschlüsse

Tarifbeschlüsse und Änderungen der Sperrzeiten dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 64

Rechnungs-
stellung

- 1 Die Rechnungsstellung an den Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt,

Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Energiebezüge zu verlangen.

- 2 Für Wohnungen mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Eigentümer als Bezüger bestimmt werden.
- 3 Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es werden Verzugszinsen und Spesen verrechnet.
- 4 Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich beim Werk anzubringen.
- 5 Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.
- 6 Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Art. 65

Mahnung

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür werden besondere Mahngebühren erhoben. Werden bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Art. 66

Einbau von Münzzählern

- 1 Wohnungen und Betriebsräume säumiger Zahler oder Wohnungen mit häufig wechselnden Bewohnern können mit Münzzählern ausgerüstet werden. Die Montage von Münzzählern oder Schaltautomaten kann auf berechtigtes Verlangen des Eigentümers, des Bezügers oder auf Veranlassung des Werks erfolgen.
- 2 Für diese Tarifapparate gilt ein Sondertarif, der auch die zusätzlichen Aufwendungen zu decken hat.

9. Einstellung der Energielieferung

Art. 67

Verfahren und
Gründe

- 1 Das Werk ist berechtigt, nach schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie, ausser in den in diesem Reglement genannten Fällen, zu verweigern, wenn der Bezüger:
 - Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
 - den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
 - Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen, wie Hauptsicherungen etc., entfernt oder entfernen lässt;
 - den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
 - schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.
- 2 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 3 Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

Art. 68

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das Werk oder unter sofortiger Benachrichtigung des Werkes durch den zuständigen Kontrolleur ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 69

Unrechtmässiger Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleiben rechtliche Schritte.

10. Haftung

Art. 70

Haftpflicht des Werkes

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Anschlussüberstrom-Unterbrecher.
- 2 Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 71

Haftpflicht des Bezügers

Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt dem Werk zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

11. Schlussbestimmungen

Art. 72

Rekursmöglichkeiten

Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an beim Gemeinderat Birwinken schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau offen.

Art. 73

Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 08. Mai 1998 genehmigte Reglement tritt am 1.1.1998 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Elektrizitätsreglemente der ehemaligen Ortsgemeinden und Korporationen der Politischen Gemeinde Birwinken mitsamt ihren Nachträgen und Abänderungen.

Der Gemeindeammann Hansjörg Huber

Der Gemeindeschreiber Peter Alder